

- b) die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den, von den Gemeinden zu unterhaltenden Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Zeilhalten von Lebensmitteln, die Aufsicht über Maß und Gewicht;
- d) die Beaufsichtigung des Gewerbeverkehrs, die Verhinderung des unbefugten Pankrens, der Schutz der Gewerke gegen Beeinträchtigung unberechtigter Personen, sowie umgekehrt der Schutz des Publikums gegen Unbilligkeit der Gewerbetreibenden;
- e) die Ordnung und Gefeglichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- f) die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse hinsichtlich der Aufnahme und Beherbergung von Fremden, der Wein-, Branntwein- und Bierwirthschaften, sowie sonstiger Einrichtungen zu Verabreichung von Speisen und Getränken;
- g) die Sorge für Leben und Gesundheit;
- h) die Sorge für die Armen;
- i) die Sorge für die Sittlichkeit;
- k) die Beaufsichtigung des Gefundes;
- l) die Fürsorge gegen Feuergefahr;
- m) das örtliche Militärverpflegungswesen;
- n) alles, was im besondern Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen — versteht sich ohne in Widerspruch mit dem Gesamtinteresse des ganzen Staats zu treten — polizeilich wahrgenommen werden muß.

§. 4.

Zum Schutze der Personen und des Eigenthums haben die Gemeindebehörden insbesondere für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen Anzeige an das Gericht zu machen, bei Verfolgung derselben nach Kräften mitzuwirken, in dem gesetzlich zulässigen Fällen Handfuchungen anzustellen und bei Verbrechen oder Vergehen auf frischer That die nothwendigsten Verfügungen zu treffen, namentlich Verhaftungen vorzunehmen, so weit die polizeiliche Wirksamkeit solches überhaupt gestattet.

§. 5.

Im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bewohner ihres Bezirkes haben die Gemeindebehörden nicht nur schädliche Anlagen und Verhältnisse zu beseitigen, sondern auch die für jenen Zweck bestehenden Einrichtungen und Anstalten zu fördern und zu überwachen.